

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	24.03.2004
Bekannt gemacht:	28.04.2004
in Kraft getreten:	01.05.2004

Geändert durch Ratsbeschluss vom 23.02.2005, in Kraft getreten am 01.04.2005

Geänderte §§: 5, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006

Geänderte §§: 5, 7, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.11.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

Geänderte §§: 5, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010

Geänderte §§: 5, 6, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

Geänderte §§: 5, 6, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

Geänderte §§: 5, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

Geänderte §§: 7, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015

Geänderte §§: 5, 6, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017

Geänderte §§: 5, 6, 7, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 06.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

Geänderte §§: 5, 6, 7, 8

Geändert durch Ratsbeschluss vom 05.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

Geänderte §§: 5, 8

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1	Gemeinnützigkeit der Musikschule	2
§ 2 - 4	Zweckbestimmung	2
§ 5	Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule.....	3
§ 6	Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren	4
§ 7	Fälligkeit und Zahlung der Gebühren.....	5
§ 8	Inkrafttreten	6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.12.2018 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 23.02.2005 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Sankt Augustin verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Tanzen, Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Tanz-, Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Stadt Sankt Augustin ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

- (1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	208,80	17,40		
b) Elementarspielkreis	208,80	17,40		
c) musikalische Grundausbildung	208,80	17,40		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	301,20	25,10	356,40	29,70
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	398,40	33,20	475,20	39,60
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	453,60	37,80	544,80	45,40
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	482,40	40,20	571,20	47,60
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	634,80	52,90	760,80	63,40
b) 45 Minuten wöchentlich	950,40	79,20	1.135,20	94,60
c) 45 Minuten 14-tägig	489,60	40,80	586,80	48,90
d) 60 Minuten	1.261,20	105,10	1.514,40	126,20
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	477,60	39,80	571,20	47,60
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	510,00	42,50	607,20	50,60
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	670,80	55,90	801,60	66,80
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	997,20	83,10	1.191,60	99,30
e) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	550,80	45,90	658,80	54,90
f) Einzelunterricht 60 Min.	1.332,00	111,00	1.594,80	132,90
5. Ballettunterricht				
a) Ballettvorausbildung (45 Min. wöchentlich)	278,40	23,20		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	481,20	40,10	578,40	48,20
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	390,00	32,50	465,60	38,80
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	278,40	23,20	334,80	27,90
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsgruppe im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.			

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	208,80	17,40	250,80	20,90
b) 14-tägig	104,40	8,70	124,80	10,40
7. Chöre	63,60	5,30	76,80	6,40
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 250,- €	10,90			
b) Instrumente über 250,- € bis 500,- €	13,40			
c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- €	16,20			
d) Instrumente über 1.000,- €	19,00			

- (2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Musikschulschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.
- (4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- | | |
|--|------------------|
| | wöchentlich |
| a) bei der elementaren Musikerziehung | 45 Minuten |
| b) beim Gruppenunterricht | 45 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht | 30/45/60 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht | |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |
| - Ballettvorbereitung | 45 Minuten |
| - sonstiges Ballett | 45/60/90 Minuten |

§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

- (2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 15 %, bei drei Schülern um 25 % und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Gebühren für die Elementare Musikerziehung, Ergänzungsfächer und Chöre.

- (3) Inhaber des Sankt-Augustin-Ausweises sind in der Regel von den Gebühren zu befreien.
- (4) In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.
- (6) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

- (2) Meldet sich ein Schüler vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch
der Musikschule der Stadt Sankt Augustin**

- (3) Wird ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Schulordnung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Stadtkasse ein, so wird der Schüler spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.